

EWBN AG

Statuten

Energie Brig-Aletsch-Goms



Statuten

EWBN Elektrizitätswerk Brig-Naters AG

I. Grundlagen

02

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Firma „**EWBN Elektrizitätswerk Brig-Naters AG**“ besteht eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Brig-Glis.

Art. 2 Gesellschaftszweck

¹In Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der mit ihr durch langfristige Verträge verbundenen Oberwalliser Gemeinden, insbesondere in den Bezirken Brig, Östlich-Raron und Goms, bezweckt die Gesellschaft die sichere, sparsame und preiswerte Versorgung des Vertragsgebietes mit elektrischer Energie. Zu diesem Zweck sorgt sie namentlich für die kostengünstige Bereitstellung des von den Kunden benötigten Stroms und für dessen rationelle Verteilung. Sie erfüllt diese Aufgabe selbst oder durch ihre Tochtergesellschaften.

²Die Gesellschaft legt als herrschende Muttergesellschaft die Unternehmensstrategie der EnBAG-Gruppe und ihrer Gesellschaften fest. Ihr obliegt die Finanzierung und das Controlling der EnBAG-Gruppe, deren Assets sie eignet.

³Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehen.

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt zwei Millionen zweihunderttausend Franken (Fr. 2'200'000.--) und ist eingeteilt in viertausendvierhundert Namenaktien mit einem Nennwert von je fünfhundert Franken (Fr. 500.--). Die Aktien sind vollständig liberiert. Die Generalversammlung kann jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

II. EnBAG-Gruppe

Art. 4 Gruppenleitidee

¹Die EnBAG-Gruppe ist eine gemischtwirtschaftliche Elektrizitätsunternehmung, an der die Privataktionäre und die Vertragsgemeinden ausgewogen partizipieren. Sie wird nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen betrieben und ist dem Service public verpflichtet und verbindet

angemessene Gewinnstrebigkeit mit Verwirklichung öffentlicher Interessen.

²Die EnBAG-Gruppe will ihre Stellung als starke, integrierte Elektrizitätsunternehmung im Oberwallis halten und ausbauen, namentlich durch Verstärkung ihrer Eigenproduktion insbesondere auch bei Heimfällen und durch Ausdehnung ihrer Versorgungsnetze. Zu diesem Zweck hält sie sich bereit für Kooperationen, Partnerschaften und Zusammenschlüsse namentlich mit geeigneten Oberwalliser Elektrizitätsunternehmen.

³Die EnBAG-Gruppe stellt die Führung aus einer Hand sicher, namentlich auch durch eine Bestellung der Verwaltungsräte mit möglichst weitgehender Personalunion und durch eine gemeinsame Geschäftsleitung für alle EnBAG-Gesellschaften.

Art. 5 Gruppenstruktur

Die EnBAG-Gruppe umfasst namentlich die folgenden Aktiengesellschaften, welche die Aufgaben der Gruppe in ihrem jeweiligen Bereich wahrnehmen:

- Die **EWBN AG** ist die Muttergesellschaft, an der die Vertragsgemeinden und Privataktionäre hälftig beteiligt sind. Als herrschende Gesellschaft ist sie zuständig für die strategische Führung der EnBAG-Gruppe und ihrer einzelnen Gesellschaften. Ihr obliegt die Finanzierung und das Controlling der EnBAG-Gruppe. Sie ist alleinige Aktionärin der EnBAG AG und hält die Beteiligungen und Assets der EnBAG-Gruppe.
- Die **EnBAG AG** ist die Managementgesellschaft der EnBAG-Gruppe. Ihr obliegen namentlich die zentralen Dienste der Gruppe und der Stromhandel. Sie hält die EnBAG-Beteiligungen an den nachgenannten Gesellschaften der EnBAG-Gruppe, sowie die Beteiligungen an dritten Kraftwerksgesellschaften mit Bezugsrechten zu Vorzugspreisen.
- Die **EnBAG Netze AG** ist als Eignerin der EnBAG-Stromverteilanlagen verantwortlich für deren Bau, Betrieb und Unterhalt sowie für die Stromverteilung. Ihre Aktien hält die EnBAG AG.
- Die **EnBAG Kraftwerke AG** ist eine Produktionsgesellschaft, in welcher Kraftwerkenanlagen integriert werden, die einzig der Stromerzeugung dienen. Ihre Aktien halten die EnBAG AG und die Kraftwerksgemeinden hälftig.
- Die **EnBAG Kombiwerke AG** ist eine Produktionsgesellschaft, in welcher Kraftwerkenanlagen integriert werden, die neben der Stromerzeugung auch anderen Zwecken dienen. Ihre Aktien halten die EnBAG AG und die Kraftwerksgemeinden hälftig.
- Die **EnBAG Bortel AG** ist eine Produktionsgesellschaft, in welcher namentlich das Kraftwerk Bortel integriert ist. Ihre Aktien hält die EnBAG AG.
- Die **EnBAG Saltina AG** ist eine Produktionsgesellschaft, in welcher namentlich das Kraftwerk Saltina integriert ist. Ihre Aktien hält die EnBAG AG.

Art. 6 Vertragsgemeinden

¹Zur solidarischen Förderung der gemeinsamen Energiepolitik und Energieversorgung der Region Brig-Aletsch-Goms legen die Vertragsgemeinden und die EnBAG-Gruppe ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten in einer langfristigen Zusammenarbeits-Vereinbarung fest.

²Die Vertragsgemeinden übertragen damit ihre gesetzliche Aufgabe zur Grundversorgung mit elektrischer Energie an die EnBAG-Gruppe. Sie räumen dieser namentlich das Ausschliesslichkeitsrecht für Stromversorgungsanlagen und, in den Grenzen der Strommarktöffnung, das Ausschliesslichkeitsrecht für Energielieferungen auf ihrem Territorium ein. Die Vertragsgemeinden übertragen der EnBAG-Gruppe auch das Recht zur Nutzung ihrer Wasserkräfte und

tragen durch einen teilweisen Gewinnbeteiligungsverzicht zur Vergünstigung der Strompreise bei.

³Die EnBAG-Gruppe wird ihrerseits verpflichtet, für die Bewohner und Betriebe der Vertragsgemeinden eine preisgünstige und solidarische Grundversorgung mit elektrischer Energie sicherzustellen. Umgekehrt stehen die Vertragsgemeinden aber auch dafür ein, dass die gesunde finanzielle Basis der EnBAG-Gruppe unter Wahrung einer angemessen hohen Dividendenzahlung gewährleistet bleibt.

Art. 7 Privataktionäre

¹Als Privataktionäre gelten alle EWBN-Aktionäre mit Ausnahme der Vertragsgemeinden.

²Durch die statutarische Beschränkung der Vertragsgemeinden auf das hälftige Aktienkapital an der Muttergesellschaft EWBN AG sowie durch die paritätische Bestellung des Verwaltungsrates der EWBN AG und der EnBAG AG wird die starke Stellung der Privataktionäre in der EnBAG-Gruppe weiterhin gewährleistet.

³Die Privataktionäre sind damit Garant für den Betrieb der EnBAG-Gruppe nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen. Die Vertragsgemeinden anerkennen diesen Grundsatz ausdrücklich und verpflichten sich zu angemessener Zurückhaltung gegenüber der Geschäftsleitung.

⁴Die finanziellen Interessen der Privataktionäre werden durch eine angemessen hohe Dividendenausschüttung sichergestellt. Diese beruht auf der gesunden finanziellen Basis der EnBAG-Gruppe, welche ihrerseits durch den ihr von den Vertragsgemeinden erteilten Grundversorgungsauftrag und durch die ihr zugestandenen Wassernutzungsrechte gewährleistet wird.

III. Übertragung von Aktien

Art. 8 Grundsatz

Der Übergang von Namenaktien bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen, namentlich der Zusammensetzung des Aktionärskreises im Hinblick auf den Gesellschaftszweck oder die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmens verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind einerseits oder der Erwerb und das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter andererseits.

Art. 9 Aktien der Vertragsgemeinden

¹Im Sinne einer angemessenen Verteilung der Aktien unter den Vertragsgemeinden beziehungsweise Gemeindegruppen, welche im Rahmen des Gesellschaftszwecks eine öffentliche Aufgabe gemeinschaftlich durch die EnBAG-Gruppe wahrnehmen, wird statutarisch die Maximalquote der Anzahl Namenaktien aller Vertragsgemeinden auf insgesamt fünfzig Prozent oder 2'200 Aktien festgelegt. Der Aktienanteil der einzelnen Vertragsgemeinden entspricht ihrem Anteil am gleich gewichteten Verhältnis zwischen Einwohnerzahl und Stromkonsum auf ihrem Territorium.

²Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals verändert sich der höchstmögliche Anteil der einzelnen Vertragsgemeinden und Gemeindegruppen am Aktienkapital im entsprechenden Verhältnis. Bei der Ausweitung des Versorgungsgebiets auf weitere Gemeinden erfolgt eine Neufestlegung des Verteilers, wobei die Höchstquote des hälftigen Aktienanteils nicht überschritten werden darf.

³Die Zustimmung zur Übertragung von Aktien kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden, wenn eine Vertragsgemeinde eigene Aktien überträgt und sofern der Verwaltungsrat die Übernahme dieser Aktien für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs anbietet.

Art. 10 Aktien der privaten Eigentümer

¹Der Erwerb neuer Aktien wird für Privataktionäre auf drei Prozent der Namensaktien begrenzt. Von dieser Quotenregelung ausgenommen sind der bisherige Besitzstand sowie der Erwerb durch die gesetzlichen Erben oder durch eheliches Güterrecht. Für Privataktionäre, die derzeit mehr als drei Prozent der Aktien eignen, gilt die Ausübung des Aktienbezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung als Wahrung des bisherigen Besitzstandes, und zwar bis höchstens fünf Prozent.

²Die Zustimmung zur Übertragung von Namensaktien an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts inklusive Körperschaften und Anstalten kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat die Übernahme der Aktien für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs anbietet.

Art. 11 Missbrauch

Bei den Quotenbeschränkungen gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich im Hinblick auf eine Umgehung der Quote durch Absprache, Syndikat oder andere, in den Statuten nicht vorgesehene Weise für den Erwerb von Aktien zusammentun, als eine Person.

IV. Generalversammlung

Art. 12 Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Mit der Einberufung werden die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge bekanntgegeben. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Geschäftsbericht und Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufliegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 13 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;

- Genehmigung des Geschäftsberichtes mit Jahresbericht sowie Jahresrechnung der Gesellschaft und der Gruppenrechnung;
- Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
- Veräusserung von Beteiligungen an der EnBAG AG sowie Ermächtigung des Verwaltungsrates zur Veräusserung von Beteiligungen an den weiteren EnBAG-Tochtergesellschaften gemäss Artikel 5 an Dritte ausserhalb der EnBAG-Gruppe;
- Beschlussfassung über Gegenstände die ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 14 Beschlussfassung

¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Für die nach Gesetz vorgesehenen wichtigen Beschlüsse und jede Statutenänderung bedarf es der Mehrheit von sieben Zehntel der vertretenen Aktienstimmen. Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen, entweder durch Handerheben oder durch Abgabe von Stimmkarten.

²Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

³Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei der Bevollmächtigte Aktionär sein muss.

V. Verwaltung

Art. 15 Mitglieder

¹Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern, von welchen fünf dem Kreis der Privataktionäre angehören und fünf Vertreter der Vertragsgemeinden sein müssen.

²Je ein Mitglied der Gemeindevertretung im Verwaltungsrat wird auf Vorschlag der nachgenannten Gemeinden oder Gemeindegruppen gewählt:

- Stadtgemeinde Brig-Glis
- Gemeinde Naters
- übrige Vertragsgemeinden des Bezirkes Brig
- Vertragsgemeinden des Bezirkes Östlich-Raron
- Vertragsgemeinden der Region Goms

Art. 16 Amtsdauer und Konstitution

¹Die Amtsdauer des Verwaltungsrats beträgt vier Jahre. Die Wahlen finden an der auf die Gemeinderatswahlen folgenden ordentlichen Generalversammlung statt. Wird ein Mitglied vor

Ablauf seiner Amtsdauer ersetzt, so tritt sein Nachfolger in diese ein.

²Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Zweidrittelmehrheit selbst. Der Präsident und ein Vizepräsident müssen dem Kreis der Privataktionäre und ein Vizepräsident den Vertretern der Vertragsgemeinden angehören.

Art. 17 Befugnisse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung, der Revisionsstelle oder dem Gericht zugeteilt sind. Durch einen Verwaltungsratsbeschluss kann die Gesellschaft Anleiensobligationen öffentlich zur Zeichnung auflegen.

07

Art. 18 Organisationsreglement

¹Der Verwaltungsrat ordnet seine Aufgaben in einem Organisationsreglement. Dieses regelt ebenfalls die Entschädigung an die Mitglieder des Verwaltungsrats.

²Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.

Art. 19 Bekanntmachungen

Der Verwaltungsrat bestimmt Art und Form der Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre. In den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen erfolgen Bekanntmachungen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

VI. Revisionsstelle

Art. 20 Wahl

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre eine oder mehrere natürliche juristische Personen als Revisionsstelle mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

Brig, 29. Mai 2009

EWBN Elektrizitätswerk Brig-Naters AG

Der Präsident
Rolf Escher

Der Direktor
Paul Fux